



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Oktober 2016

Nr. 42

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vom 17. 10. 2016 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 91,00 m und einem Rotordurchmesser von 116,80 m in der Windkonzentrationszone Barsen in 59075 Hamm, In der Sommerbree für die Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm S. 341 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG S. 342

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 S. 351 – 82. An-

derung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg - „Ruhehafen Ossenberg“ - Umnutzung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung „Ruhehafen Ossenberg“ für Güterbinnenschifffahrt am Rhein S. 351 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 353 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 353 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 353 – desgl. S. 353 + S. 354 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 354 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 354 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 354 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 354 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 354 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 354 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 354 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 355 – Auflösung eines Vereins S. 355 – Hinweis S. 355

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

675. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vom 17. 10. 2016 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 91,00 m und einem Rotordurchmesser von 116,80 m in der Windkonzentrationszone Barsen in 59075 Hamm, In der Sommerbree für die Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2016
53-Ar-0101/15/1.6.2

Der Stadtwerke GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm, wurde auf ihren Antrag vom 29. 9. 2015 – Az.: 53-Ar-0101/15/1.6.2 – die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 26. 7. 2016 (BGBl. I S. 1839), für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 91,00 m und einem Rotordurchmesser von 116,80 m in der Windkonzentrationszone Barsen in 59075 Hamm, In der Sommerbree, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 46, Flurstück 13 (WEA Nr. 01) sowie Flur 46, Flurstück 2 (WEA Nr. 02), erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Standort Koordinaten UTM WGS84 32U		
				Nr.	E	N
Nordex N117	2.400 kW	91,00 m	116,80 m	01	411.254	5.729.931
Nordex N117	2.400 kW	91,00 m	116,80 m	02	411.418	5.729.645

Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Trafostationen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von der Genehmigung nicht erfasst.

Die Windenergieanlage Nr. 02 ist während der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr in schallreduzierter Betriebsweise mit einer maximalen Leistung von 1.910 kW und einem Schallleistungspegel von max. 100,8 dB(A) zu betreiben.

Die genehmigten WEA gehören zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Ebenfalls fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490). Für diese Windenergieanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung gemäß § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert am 20. 5. 2014 (GV. NRW S. 294) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 28. 6. 2016 (BGBl. I S. 1548), von dieser Genehmigung eingeschlossen.

3. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz und zur Flugsicherheit erteilt.

4. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

vom 24. 10. 2016 bis einschließlich 8. 11. 2016

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 245

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-StraÙe 10, 59065 Hamm

Stadthaus Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Fachbereich III-60/ Bauverwaltung, DieningstraÙe 7, 59387 Ascheberg

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82 3350 oder 02931 / 82 2420.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, JägerstraÙe 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

6. Besondere Hinweise

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Will

(601)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 341

676. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

**Antrag der Firma Hexion GmbH,
Gennaer Straße 2 - 4, 58642 Iserlohn-Letmathe
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang,..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis);
incl. ihrer Anlagenteile**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 10. 2016
53-DO-0056/16/4.1.8-MEh

Die Firma Hexion GmbH, Gennaer Straße 2 - 4, 58642 Iserlohn hat mit Datum vom 5. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

- einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang,..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis), [hier BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ Anhang 1 zur 4. BImSchV: Nr. 4.1.8],
- incl. der Anlagenteile
 - AVN 0001 Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung Nr. 1.2.4, Anhang 1 zur 4. BImSchV
 - AVN 0002 Tanklager Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 jeweils Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV
 - AVN 0003 Zentrales Gefahrstofflager Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV
 - AVN 0004 Phenolextraktionsanlage Nr. 4.8, Anhang 1 zur 4. BImSchV
 - AVN 0005 VAWS - Lagerflächen zusammen Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV
 - AVN 0006 Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) Betriebseinheit
 - AVN 0007 Tanklager 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8 (zukünftig Geb. 185) [neu]Nr. 9.3.2.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV.

beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

Am Standort in Iserlohn-Letmathe werden im Rahmen des „Domino-Projektes“ zahlreiche Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung geplant und durchgeführt.

Der vorliegende Genehmigungsantrag umfasst daher für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ mit Ihren Anlagenteilen und Betriebseinheiten Kapazitätserhöhungen, Erweiterungen der Produktpalette, Änderungen in der Betriebsweise, wie z. B. Modernisierungen und Automatisierungen sowie bauliche Änderungen, auch Neuerrichtungen, wie z. B. das Tanklager 8 incl. TKW-Platz 8, Dosierstation etc..

Außerdem sind Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. die Anpassung an die TA Luft 2002 und weitergehende Emissionsbegrenzungen Inhalt dieses Antrages.

Auch die Installation von zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen sowie eine Ist-Darstellung mit z. B. genehmigungsrechtlicher Umsetzung von bisher gemäß § 15 (1) BImSchG angezeigten (teilweise befristeten) Maßnahmen komplettieren den Antrag.

Es werden daher zusammengefasst folgende Änderungen beantragt:

1. Ist-Darstellung und Änderungen im Bereich des Produktionsbereiches der „Harzbetriebe“:
- 1.1 Unveränderte Herstellung von Phenolharzen (Novolake und Resole) mit folgenden Modifikationen in insgesamt 13 Kocheranlagen [Rührbehälter (Druckbehälter aus Edelstahl) mit einem Rührwerk, einem Kondensator und einer Vakuumvorlage] in weiterhin 2 Brandabschnitten:

- Brandabschnitt Harzbetrieb 2, Geb. 49: Kocher 12 bis 19,
- Brandabschnitt Harzbetrieb 3, Geb. 87 und 88: Kocher 20 bis 24.
- 1.1.1 Konkretisierte zukünftige Nutzung der Kocheranlagen als Resol- und Novolakkocher.
- 1.1.2 Erweiterung der bestehenden Resol-Produktpalette durch neue, zusätzliche Resolarten: Schaumharze, Mineralwollharze (MiWO), Holzdekorharze und Holzwerkstoffharze (FPD-Harze).
- 1.1.3 Einführung eines neuen Produktionsverfahrens innerhalb der bestehenden Resol-Produktpalette zur Herstellung von sog. „Niacharzen“ im Kocher 15 unter Nutzung neuer Rohstoffe und Installation einer CO₂-Messung. Ableitung des in der Reaktion freigesetzten CO₂ über die Abluftführung des Kochers 15 zur Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung.
- 1.1.4 Einsatz von neuen Rohstoffen für die Produktion der unter 1.1.2 und 1.2.3 genannten Erweiterung der Produktpalette im Rahmen des sog. „DOMINO-Projektes“ und Festbeschreibung der eingeschränkten „Vielstoffbestimmung“ gemäß dem „Stoffkonzept“, siehe mitgeltende Antragsunterlagen.

Bemerkung:

Das Stoffkonzept konkretisiert die bisher bereits genehmigte Stoffpalette zur Herstellung der Phenolharze (Novolake und Resole). Die neu hinzukommenden Stoffe sind nicht im Anhang zur 12. BImSchV aufgelistet oder ihnen ist aufgrund ihrer Stoffeigenschaften kein relevantes Gefahrenpotential bei luftgetragener Ausbreitung zuzuweisen.

Außerdem Einsatz folgender neuer Rohstoffe für neue Rezepturen innerhalb der bereits genehmigten Stoffgruppen:

- Dodecylphenol: Stoffgruppe: Phenol und Derivate/Alkylphenole
- Dibutylzinndilaurate: Stoffgruppe: Katalysator
- BPAC-Abfall (Abfallschlüssel-Nr. EWC: 070108*; Basel-Code: A3140): Stoffgruppe: Phenol und Derivate als Alternative für BPAC als Rohstoff.

Bemerkung:

Der Einsatz von „BPAC-Abfall“ aus Pernis (NL) erfolgt als Rohstoff in der Produktion der Harzbetriebe II (Kocher 15, 19) und III (Kocher 20).

- 1.2 Abbau des bestehenden Kochers 22 im Geb. 87 (33 m³) und Errichtung und Betrieb einer neuen Kocheranlage 22 als Druckbehälter aus Edelstahl mit max. 58 m³ Fassungsvermögen (Vol. des Kochers).
- 1.3 Änderungen an den bestehenden Kochern sowie Rückbau des bestehenden Phenolvorwärmers im HB3 (Geb. 87).

- 1.4 Automatisierung/Modifikation der / des:
1. Heiz- und Kühlprozesse,
 2. Vakuums,
 3. Filtration,
 4. Reinigungsprozesses,
 5. Rohstoffdosierung
- an allen Kochern und damit Reduktion manueller Tätigkeiten.
- 1.4.1 Heiz- und Kühlprozesse:
Zur Sicherstellung der erforderlichen Kühlleistung sind u. a. die Erweiterung des bestehenden Kühlwasserkreises durch Errichtung und Betrieb von 4 weiteren Kühlzellen mit einer Kühlleistung von zusätzlich je 1,5 MW. Aufstellungsort Tanklager 1, Geb. 30 sowie der Abriss des bestehenden Kühlturms (Geb. 94) und dort Ersatz durch eine weitere Kühlzelle. Die Kühlwasserverteilung wird unverändert betrieben.
Erweiterung des bestehenden Kaltwasserkreises durch Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Kälteanlagen im Tanklager 1 sowie im HB 3. Für die beiden neuen Kälteanlagen wird zusätzlich eine weitere Kühlzelle im Tanklager 1, Geb. 30 errichtet und betrieben.
- 1.4.2 Erweiterung des Vakuumsystems durch 3 weitere Vakuumpumpen und Ersatz von Kolbenpumpen im Harzbetrieb HB 2 durch 4 neue Wasserringpumpen.
- 1.4.3 Filterlinien:
Filtration der hergestellten Produkte durch Errichtung und Betrieb der neuen Filterlinien F1-F6, Erneuerung der bestehenden Filterlinie 7 sowie Errichtung und Betrieb von drei Reinigungsbehältern sowie der notwendigen verbindenden Rohrleitungen und Pumpen sowie Errichtung und Betrieb molchbarer Leitungen oder eigenständiger Leitungen (direkte Anbindung an einen konkreten Produkttank) für die gefilterten Produkte zu den jeweiligen Abfüllanlagen und den Tanklagern Tanklager TL8, Tanklager TL4 und Tanklager TL9.
- 1.4.4 Rohrleitungen für die Reinigungsprozesse zur Spülung der Kocher und Filterlinien mit Aceton und Natronlauge (Tanks im Tanklager 4 bzw. neuer Dosierverteiler / Dosieranlage).
- 1.4.5 Rohstoff- und Reinigungsmittelhandling: Veränderungen im Rohstoff- und Reinigungsmittel-Handling durch Errichtung und Betrieb folgender Änderungen:
- 1.4.5.1 Änderungen in der Formalin – Zudosierung.
 - 1.4.5.2 Rückbau der Waagen 1 und 2.
 - 1.4.5.3 Errichtung und Betrieb neuer fest zugeordneter Dosierleitungen für sieben Medien.
 - 1.4.5.4 Errichtung und Betrieb einer Dosieranlage (Dosierstation) im überdachten und geschlossenen Geb. 82 sowie von drei IBC-Stationen am Geb. 82 zur Dosierung von Rohstoffen und Reinigungsmitteln mittels automatischer Kocherbeschickung im geschlossenen System mittels Leitungen über das Dach des Harzbetriebes HB2 in die Kocher der beiden Harzbetriebe HB2 und HB3.

Die Dosieranlage besteht u. a. aus Befüllstationen mit Fülllanzen, 28 Vorlagebehältern (unterschiedliche, stoffabhängige Pumpvorlagen) und den o. g. 3 IBC-Stationen (auch für kleinere Fässer geeignet).

Flexible Belegung von 19 Pumpvorlagen und IBC-Stationen mit den Stoffgruppen Säuren, Laugen, Amine, Lösungsmittel, Phenol und Derivate, Katalysatoren und Additive bei Sicherstellung einer eindeutigen Zuordnung der Stoffe. 9 Pumpvorlagen werden für die Reinigungsmedien Aceton und Natronlauge genutzt.

Ausstattungsmerkmale der Dosieranlage sind teilweise u. a. Überfüllsicherung mit Alarmierung und selbsttätig schließender Zulaufarmatur, Füllstandsmessung, Überdruck- und Unterdrucksicherung der Pumpvorlagen sowie ggf. Absicherung durch Berstscheiben, elektrischer Begleitbeheizung auf 30°C bis 60°C temperiert, Tropfwannen oder befahrbare Flächenschutzsysteme aufgestellt, Auffangwanne (Auffangraum) für Produktleckagen, Aufstellung im Gebäude, Brandwände, halbautomatische ortsfeste Schaumlöschanlage, Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr, Anschluss an die bestehende Notstromversorgung, Bedienterminal vor Ort, Befüll/Dosierpumpen, Gaswarnanlage in Form einer Sauerstoffmessung im Bereich der Dosieranlage mit Alarmierung.

Ggf. Nutzung der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände) zur Mitverbrennung der Tankatmung und der Verdrängungsluft beim Befüllen der Pumpenvorlagen der Dosieranlage aus den Befüllstationen über Fülllanzen sowie Absaugung der IBC-Stationen aus Transportgebinden.

Regelungen bzgl. des anfallenden Prozesswassers [beladenes Reinigungssaceton (Mitverbrennung in der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ bzw. externe thermische Verwertung), Waschlauge (externe thermische Verwertung)]

Errichtung und Betrieb von Pausenraum, WC und Büro in einem Einbaugeschoss auf +5,30 m Höhe, durch eine Schleuse abgetrennt von der Dosieranlage.

- 1.4.5.5 Errichtung und Betrieb einer eingehausten Bereitstellungszone (Geb. 186) als LAU-Anlage für volle und leere Gebinde im Arbeitsgang in einer überdachten Zone zwischen dem Gebäude 82 und dem Tanklager TL8; an 2 Seiten über Tore mit Staplerverkehr befahrbar, zur kurzzeitigen Lagerung der angelieferten Rohstoffe in 200 Liter Fässern und 1000 Liter IBCs bis zur Nutzung in der Produktion (max. insgesamt 100 m³).

Die Menge an giftigen Stoffen wird auf max. 9,9 t begrenzt. Sehr giftige Stoffe und Gemische, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gemische werden nicht gelagert. Insgesamt handelt es sich bei der Bereitstellungsfläche nicht um ein Anlagen teil gemäß den Anhängen 1+2 der 4. BImSchV handelt.

- Ausstattungsmerkmale der Bereitstellungsfläche sind u. a. ein medienbeständiger Auffangraum für Produktleckagen, Abtrennung des neu zu errichtenden Gebäudes 82 und der Bereitstellungsfläche mit Brandwänden zum Tanklager 2, Tanklager 4 und Tanklager 8, mobile Schaumlöschanlagen der Werkfeuerwehr, Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr.
- 1.4.5.6 Errichtung und Betrieb von zwei Wärmekammern vor dem Geb. 133, mit Auffangwanne und trockener Löschleitung, zur Temperierung (Aufschmelzung) verschiedener Rohstoffe in ihren Liefergebinden sowie Anschluss der Abluft der Wärmeschränke an die bestehende Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung (Geb. 167, Nordgelände)
- 1.4.5.7 Rohstoff- und Reinigungsmittelverteilung und -Dosierung durch 3 Dosierverteiler auf die Kocheranlagen.
- 1.4.5.8 Errichtung und Betrieb eines neuen Säureverteilers aus Kunststoff im HB 2, Geb. 49 für HB2 und HB3 und kurze Säurezuleitung vom Säureverteiler zu den Kochern im HB2.
- 1.4.5.9 Errichtung und Betrieb einer Feststoffzudosierung mittels zweier Big-Bag – Entleerungen und einer Sackentleerung im Erdgeschoß Geb. 137 mit Anbindung an die Harzbetriebe HB2 und HB3 über Zugabeeinrichtung. Außerdem weiterhin Zudosierung kleinster Mengen an Feststoff über eine Zugabeeinrichtung direkt in die einzelnen Kocher.
- 1.5 Errichtung und Betrieb eines neuen Harnstoff-Handlings
- 1.5.1 Errichtung und Betrieb eines mobilen Harnstoffbehälters mit Harnstoff als Feststoff zu Beschickung der Kocher 12 bis 15 sowie 18 und 19 des HB2.
- 1.5.2 Errichtung und Betrieb eines neuen Harnstoffsilos (Geb. 187) mit max. 140 m³ Fassungsvermögen vor den Gebäuden 147 und 88 als Zwischenlager und Verteilstelle zur pneumatischen Dosierung zu den Harnstoffempfangsbehältern und einer Harnstoffbeschickung der Harzbetriebe HB2 und HB3. Das Silo ist unmittelbar an das pneumatische Fördersystem angeschlossen und mit einem Abluftfilter für das gesamte Harnstoff-Handling-System ausgerüstet.
- 1.5.3 Errichtung und Betrieb von drei neuen Harnstoffempfangsbehältern (Feststoffbunker mit Auslauf und Austraghilfe) zur pneumatischen Dosierung in die Kocherlinien, einem Harnstofflösemittelbehälter.
- 1.6 Rückbau der nicht mehr benötigten Thermalölanlage für den Harzbetrieb HB3 im Geb. 157.
- 1.7 Erweiterungen im Produktions-Schutzkonzept (Änderungen PF-Standard)
- 1.7.1 Errichtung und Betrieb eines neuen, stehenden Auffangbehälters im HB3 (Catch-Tank HB3, auch Catchment-Tank HB3 genannt) am Standort der ehemaligen Thermalölanlage (Gebäude 157) mit einem Bruttovolumen von ca. 138 m³. Anschluss aller HB3 Reaktoren an den Catchment-Tank HB3.
- 1.7.2 Errichtung und Betrieb eines neuen, stehenden Auffangbehälters im HB2 (Catch-Tank HB2, auch Catchment-Tank HB 2 genannt) mit einem Bruttovolumen von ca. 82 m³. Errichtung und Betrieb neuer Auffangbehälter HB2 (Catch-Tank). Anschluss aller HB2 Reaktoren an den Catchment-Tank HB2.
- 1.7.3 Errichtung und Betrieb einer Kocherflutung für alle Kocher:
Bei Überschreitung relevanter Prozessparameter Flutung des betroffenen Kochers mit Werkswasser aus dem bestehenden Kühlbecken (Geb.94, unter dem Kühlturm) zu Unterbrechung der Reaktion. Hierzu Anbindung der bestehenden Berstleitungen jeweils auf den betreffenden Catchment-Tank für den Harzbetrieb 2 oder Harzbetrieb 3.
- 1.7.4 Errichtung und Betrieb einer radiometrischen Füllstandsmessung zur Leermelder für alle Kocher.
- 1.7.5 Optimierung der Destillatwasserentsorgung aller Kocher im Harzbetrieb HB2 und HB3.
- 1.8 Errichtung und Betrieb einer Gebindeabfüllanlage für Fertigwaren in IBC's und Fässer im Geb. 82
- 1.8.1 Rückbau der vorhandenen Kleingebinde-Abfüllung HB2 im Geb. 137.
- 1.8.2 Errichtung und Betrieb einer halbautomatischen Abfüllanlage A01 für Fertigwaren in der VAWS Wanne „Dosieranlage“ mit einer Abfüllkapazität in Höhe von ca. 5 IBC/h bzw. 16 Fässer/h und Vorbereitungen für eine 2. Ausbaustufe. Die Abluft der Abfüllung wird an die bestehende Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung (Geb. 167, Nordgelände) angeschlossen.
- 1.9 Rückbau der Harzmischer 1, 2, 3 und 4 im HB 2.
2. Änderungen im Bereich der Anlagenteile (AVN's)
- 2.1 AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“:
Ausgangslage:
Bei der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ handelt es sich um das Anlagenteil AVN 0001 (4. BImSchV Anhang 1; Nr. 1.2.4) der BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ (Genehmigung vom 30. 9. 1996, Az.: 42.056/96/0401KI-KreISE).
Das Anlagenteil besteht aus dem Feuerungskessel 3 mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 12MW, Emissionsquelle ist die Quelle 3101. Hauptbrennstoff ist Erdgas. Daneben können als weitere Einsatzstoffe „Abluft (Verdrängungsluft)“, Prozessabwasser und fl. org. Reststoffe eingesetzt werden.
Außerdem gibt es am Standort eine weitere Feuerungsanlage (als Nicht –BImSchG– Anlage mit den Feuerungskesseln 1+2 mit jeweils

9,6 MW). Emissionsquelle ist die Quelle 3201. Als Brennstoffe wird Erdgas genutzt. Bisher war hier die Mitverbrennungsmöglichkeit von Prozessabluft auf den Kessel 2 mit max. 800 m³/h begrenzt.

Die Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 Einbeziehung der bestehenden Nicht-BImSchG Anlage N010 „Dampfkesselanlage“ mit 2* 9,6 MW (Kessel 1 und Kessel 2) in das bestehende BImSchG - Anlagenteil „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Kessel 3, Anlagenteil AVN 0001) und Begrenzung der max. Leistung der Gesamtanlage durch technische Maßnahmen (Drosselung der Gaszufuhr) auf **19,9 MW**.

Rahmenbeschreibung der geänderten „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“:

- Kessel 1, 2 und 3 (siehe mitgeltende Antragsunterlagen),
- Hauptbrennstoff Erdgas,
- Erweiterung der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an Prozessabluft (hochkalorisch), am Kessel 3 von max. 1500 m³/h auf max. 1600 m³/h (Brennstoffersatz),
- Erhöhung der Verbrennungskapazität von derzeit max. 800 m³/h auf max. 1600 m³/h am Kessel 2 zur Mitverbrennung der Prozessabluft (hochkalorisch),
- Zusätzliche Mitverbrennung der sog. Objektluft (niedrigkalorisch) als Frischluftersatz in Kessel 3 sowie im Kessel 2 der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung, mind. Zufuhr dieser Verbrennungsluft 5500 m³, max. Zufuhr dieser Verbrennungsluft 10.000 m³,
- die Menge an „Prozesswasser zur Mitverbrennung“ von max. 30.000 t/a bzw. 3500 kg/h am Kessel 3 bleibt unverändert,
- die Menge an „flüssigen org. Reststoffen zur Mitverbrennung“ am Kessel 3 bleibt unverändert bei max. 150 kg/h.

- 2.1.2 Anschluss der Abluft aller Neuanlagen mit TA-Luft-relevanten Stoffe über eine Sammelleitung zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“, zur Mitverbrennung; insbesondere der, aus den neuen Behältern bzw. neu an die Tankatmung angeschlossenen Behältern der Dosieranlage HB, Gebindeabfüllstation sowie aus den Tanklager 1,3,4,8 und 9 zusätzlich zu den bereits angeschlossenen Tanks der Tanklager 5, 7 anfallenden Tankatmung und Verdrängungsluft aus Befüllungsvorgängen (siehe Einzelpunkte im Genehmigungsumfang).

- 2.1.3 Im Rahmen der Gesamt-Sanierung Erfassung und Weiterleitung der Abluft mit TA – Luftrelevanten Stoffen aus bestehenden Tanks, Reaktoren etc. sowie aus den Hauben-Absaugungen über diffusen Quellen zur Mitverbrennung in der bestehenden „Feuerungsanlage

zur Prozessdampfgewinnung“ (siehe Einzelpunkte im Genehmigungsumfang und T Luft-2002 -Altanlagenanierung).

- 2.2 AVN 0002 „Tanklager Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7“, jeweils Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang I und 2 zur 4. BImSchV

Festlegung:

Die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden sowohl von allen einzelnen Tanklagern als auch in Gänze nicht überschritten. Dementsprechend findet keine Einstufung in die Nr. 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV statt.

- 2.2.1 Tanklager 1

- Ersatz der alten Tanks 27, 29, unverändert jeweils max. 40 m³, weiterhin zur Lagerung von phenolhaltigen Prozesswasser,
- Anschluss der Objektluft der neuen Tanks sowie der TKW-Oberbeladung & Abtankstelle an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände),
- Stilllegung der offenen Grube.

Objektluft: z. B. Tankatmung, Verdrängungsluft etc.

- 2.2.2 Stilllegung Tanklager 2 (Geb. 84) und der Tankwagenabfüllstation (Geb. 135) am Harzbetrieb II. Das Tanklager 2 sowie die Tankwagenabfüllstation werden nach Fertigstellung des Domino - Projektes stillgelegt. Die Fertigwaren aus dem Tanklager 2 werden über das Tanklager 4 oder die Flex-Tanks im Tanklager 8 verladen.

- 2.2.3 Anschluss der Objektluft des gesamten Tanklagers 3 an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände).

- 2.2.4 Änderungen im bestehenden Tanklager TL4 (Geb. 84, Geb. 133) mit zugehöriger TKW – Be- und Entladung TKW4:

- Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen des VAWS-Prüfberichtes GG2-TNS-15-110-016-003 der TÜV Nord Systems, DMT Abt.GG2/Ren, Prüfdatum 8. 8. und 16. 8. 2016 für das Tanklager 4 inkl. TKW Platz 4, Geb. 133, wie z. B.

- Stilllegung der vorhandenen TKW--Oberbeladung Nr. III bis Ende 2017

- Änderung der Tankbelegung im Tanklager TL4:

- a) Flexible Tankbelegung mit Schmelzen (Fertigwaren) der Tanke T55 und T56,
- b) flexible Tankbelegung des Rohstofftanks T58 mit BPAC Rohstoff oder BPAC Abfall als Rohstoffersatz.

Für den Einsatz von „BPAC-Abfall“ aus Pernis (NL) als Rohstoff in der Produktion der Harzbetriebe Kocher 15, 19 und Kocher 21 (siehe Nr. 1.1.4) werden max. 29,0 t des BPAC-Abfalls (Abfallschlüssel Nr. EWC: 070108*;

- Basel-Code: A3140) im Lagertank T 58 (Tanklager 4) eingelagert.
- c) Insgesamt flexible Tankbelegung innerhalb eines Rahmens.
- Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen und Anbindungen
 - Nutzung der TKW-Verladung TKW4, hier vorhandene TKW-Oberbeladungen I und II:
 - überwiegend für Schmelzen und hochviskose Medien sowie
 - max. 24mal im Jahr, unter Nutzung der sicherheitstechnischen Einrichtungen, zur Verladung von Waschaceton oder Waschlauge.
 - Rohstoffe, die bei Umgebungstemperatur als hoch viskos einzustufen sind, werden unverändert mit der vorhandenen TKW-Unterentladung in die Tanks T57 / T58 entladen.
 - Anschluss der Objektluft des Tanklagers 4 inkl. TKW- Be- und Entladungsplatz 4 an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände).
 - Anschluss an die neue Löschzentrale zur Löschschaumversorgung am Tanklager 8 siehe auch Nr. 2.7.4.
- 2.2.5 Änderungen im bestehenden Tanklager 7 (Geb. 113)
- Änderung der Tankbelegung im Tanklager TL7:
 - Im Tank 114 wird zukünftig Kresol 20 (vorher Tank 116) gelagert.
 - Im Tank 116 wird zukünftig MEK (Methylethylketon) gelagert.
 - Im Tank 117 wird zukünftig IPA (Isopropylalkohol) gelagert.
- Die Rohstoffe M-Kresol (vorher Tank 114) und Kresol 20H werden in das Gefahrstofflager verlagert und von dort zu den entsprechenden Vorlagen der Dosieranlage der Harzbetriebe verbracht.
- 2.2.6 Änderungen im Bereich der TKW-Entleerstelle (Gebäude 181), gemeinsame Entleerstelle für die Tanklager V und VII
- Vorbemerkung:
Für das Tanklager 7 werden zwei nebeneinander liegende TKW-Entladeflächen genutzt.
- Die Verladefläche 1 (Geb. 141) wird für Phenol- und Formalinentladungen (TKW-Unterentladung) aus TKW in das Tanklager 7 auch weiterhin genutzt.
- Aufgrund des erhöhten Formalinbedarfs für die Produktionsanlagen wird auch die Verladefläche 2 für die Formalinentladung genutzt: Errichtung und Betrieb einer weiteren TKW-Unterentladung für Formalin mittels einer Pumpe mit Magnetkupplung und einem 3⁴-Edelstahl-Verladeschlauch zur Befüllung der bestehenden Lagertanke T102 und T103 im Tanklager 7 auf der gemeinsamen Entleerstelle für die Tanklager V und VII (Geb. 181).
- 2.3 AVN 0003 „Zentrales Gefahrstofflager“: Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang 1 zur 4. BImSchV:
Innerhalb der bestehenden, genehmigten Stoffarten und Stoffmengen werden auch Stoffe aus dem DOMINO-Projekt gelagert, so werden z. B. M-Kresol und Kresol 20H aus den Tanks des Tanklagers 7 hierhin verlagert und über die neue Dosieranlage weiterverteilt.
- 2.4 AVN 0004 „Phenolextraktionsanlage“, Nr. 4.8 („V“), Anhang 1 zur 4. BImSchV:
- Formale Anpassung an die TA Luft 2002-Grenzwerte.
- 2.5 AVN 0005 „VAwS – Lagerflächen“, zusammen Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang 1 zur 4. BImSchV:
Innerhalb der bestehenden, genehmigten Stoffarten und Stoffmengen werden auch Stoffe aus dem DOMINO-Projekt gelagert.
- 2.6 AVN 0006 „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)“ (=Betriebseinheit):
Das Tanklager Nr. 9 befindet sich zurzeit in der Genehmigung (Az. 53-Do-29716).
- Darstellungen geplanter Modifizierungen, z. B. im Bereich der Molchanlage 1.
- 2.7 AVN 0007 „Tanklager 8 mit Be- und Entlade-platz TKW-Platz 8 [neu]:
Errichtung und Betrieb des überdachten Tanklagers 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8 sowie Nebenräumen für Phenolharze (Fertigwaren) und Rohstoffe auf dem Nordgelände im Bereich der Gebäude 82 (Dosieranlage für den Harzbetrieb) und Gebäude 133 (Tanklager 4), zukünftige Gebäude-Nr. 185.
Bemerkung:
Bei dem neuen Tanklager inkl. TKW-Be- und Entladeplatz handelt es sich um eine, für sich genommen genehmigungsbedürftige, notwendige Nebeneinrichtung der bestehenden BImSchG – Anlage, Bezeichnung: AVN 007: „Tanklager 8 (TL8) mit TKW-Be- und Entladeplatz (TKW-Platz 8)“, die aufgrund der Lagermengen der Nr. 9.3.2.30 („V“) der Anhänge 1 + 2 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.
- 2.7.1 Errichtung und Betrieb des überdachten Tanklagers 8:
- 16 Standplätze (Fundamente) für Lagerbehälter innerhalb einer Auffangwanne (Auffangraum) aus Beton gemäß VAwS, davon werden hier in der ersten Ausbaustufe 13 Standplätze zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Lagertanks (Edelstahl, einwandig, zylindrisch, stehend mit gewölbten Böden auf Standfüßen) genutzt.
- 10 Tanks (T126, T127 sowie T131-T135), mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 50 m³,
- 3 Tanks (T128 – T130), mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 30 m³.
Insgesamt verfügt das Tanklager 8 in dieser ersten Ausbaustufe über eine max. Lagerkapazität von 590 m³.
- Nutzung der beiden Tanks T126 und T127 als Rohstofftanks für die Harzproduktion mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:

- Rohstofftank T126 (Vol. max. 50 m³) zur Lagerung von 65% para - Toluolsulfonsäure (PTSA):
 - räumliche Trennung des Tanks T126 innerhalb des Auffangraumes mittels separater Aufkantung aufgrund der Säurelagerung, der so geschaffene Auffangraum für T126 verfügt über ein Netto-Rückhaltevolumen von 3,9 m³,
 - außen anliegendes Elektro-Heizkabel zur Temperierung auf ca. 15-25°C (= elektrische Begleitheizung).
- Rohstofftank T127 (Vol. max. 50 m³) zur Lagerung von 50% Kalilauge (KOH):
 - außen anliegende Kühlkissen (Pillow Plates) zur Temperierung auf ca. 15-25°C,
- Zuordnung jeweils einer Pumpe (max. Volumenstrom 20 m³/h) zu den Rohstofftanks T126 und T127 zur Befüllung der jeweiligen Tanks aus TKW's bzw. Transport des jeweiligen Rohstoffs Richtung Produktion (HB2 und HB3).
- Überfüllsicherung mit Alarmierung und selbsttätig schließender Zulaufarmatur sowie Füllstandsmessung für beide Tanks.
- Nutzung der 11 Tanks T128 bis T138 zur Lagerung von Fertigwaren (Phenolharze) mit jeweils folgenden Ausstattungsmerkmalen:
 - Überfüllsicherung mit Alarmierung und selbsttätig schließender Zulaufarmatur sowie Füllstandsmessung,
 - Rührwerk bestehend aus Rührorgan, doppelt wirkender Gleitringdichtung und Antrieb,
 - Über-/Unterdruckabsicherung durch Berstscheiben,
 - Heizen/Kühlen (Schaumharztanks 128, 129 und 130 nur Kühlen)
 - Temperierung der Tanks T131 bis T138 mittels außen anliegenden Pillow Plates,
 - Abkühlung der Tanks T128 bis T130 jeweils mit einer innenliegenden Rohrschlange auf 15°C,
 - Reinigung mit Hilfe von Spüldüsen bei Produktwechsel oder bei allgemeiner Reinigung über Rohrleitungen vom Tanklager 4 aus mit Waschaceton, Frischaceton aus Tank T97 oder Stadtwasser.

Zur Bereitstellung der Kühlenergie wird ein Anschluss an die neue, zentrale Kaltwasseranlage mittels Wärmetauscher (600 kW, im Nebengebäude Raum „Heizen und Kühlen“ des Tanklagers 8) hergestellt.

Zur Warmwasserversorgung wird im Raum „Heizen und Kühlen ein Wärmetauscher (100 kW) an die bestehende Dampfversorgung angeschlossen.

- Weitere Ausstattungsmerkmale der Lageranlage Tanklager 8 sind
 - a) Auffangwanne (Auffangraum) aus Stahlbeton gem. DWA A-786 mit einem Nettoauffangvolumen von max. 240 m³ und

Pumpensumpf; evtl. anfallendes Niederschlagswasser wird mittels Membranpumpe nach Qualitätskontrolle entweder dem vorhandenen Sammelbecken Geb. 143 oder über das bestehende Abwassersystem der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ zugeführt,

- b) Überdachung,
- c) U-förmige einseitige Brandwand, mindestens 0,5 m über Dach geführt,
- d) Beschäumungsanlage zur Tankinnenbeschäumung sowie eine stationäre Beschäumung der Tankwanne mit Anbindung an die neue Löschzentrale TL 8,
- e) die Lagerbehälter werden mit Tankberieselungsanlagen (Außenseiten der Behältermantelwände) ausgestattet,
- f) Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,
- g) Anschluss an die bestehende Notstromversorgung,
- h) Bedienterminal vor Ort,
- i) 11 Entnahmepumpen (P128.1 bis P138.1) mit jeweils einem max. Volumenstrom von 40 m³ / h und einem Förderdruck von max. 10 bar zum Transfer der Fertigwaren aus den Lagerbehältern zum TKW-Be- und Entladeplatz (TKW-Platz 8),
- j) Errichtung und Betrieb einer Bühnenanlage mit Zugang von der TKW-Verladebühne,
- k) Gaswarnanlage in Form einer Sauerstoffmessung im Bereich der Tankwanne mit Alarmierung (zur Erkennung einer Stickstoffleckage),
- l) TKW-Wartebucht.

2.7.2 Errichtung und Betrieb eines zugehörigen TKW-Be- und Entladeplatzes (TKW-Platz 8) mit Überdachung zur Beladung und Entladung von TKW's:

- Obenbefüllung mittels Befüllarm im geschlossenen System über einen Verladekopf mit Anbindung an die bestehende Abluftverbrennung AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“,
- 2 TKW-Entladeschläuche/Rohrleitungen mit 2 Entladepumpen zur TKW-Unterspiegel-Entladung der beiden Rohstoffe.

Weitere Ausstattungsmerkmale sind Überfüllsicherung mit Abschaltung der Befüllpumpe, Verladebühne mit Überdachung, Absturzsicherung durch Rahmengeländer zur Begehung des Tankfahrzeugs, integrierte TKW-Waage, Auffangwanne aus Stahlbeton gem. DWA A-786 und weiteren Sicherheitseinrichtungen.

Evtl. anfallendes Niederschlagswasser wird mittels Membranpumpe nach Qualitätskontrolle entweder dem Rückhaltebecken oder über das bestehenden Abwassersystem der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ zugeführt.

2.7.3 Errichtung und Betrieb von neuen verbindenden Rohrleitungen.

- 2.7.4 Bewirtschaftung Tanklager 8 incl. TKW-Platz 8 sowie weiterer Anlagenteile von den Nebenräumen an der Nordseite des Tanklagers aus, hierzu Errichtung und Betrieb:
- eines Wärmetauschers mit Anschluss an die Kaltwasserversorgung (600 kW) sowie eines Wärmetauschers mit Anschluss an die Warmwasserversorgung (ca. 100 kW) (Raum: Heizen und Kühlen),
 - eines neuen Schaltschrankraums zur elektrischen Versorgung von TL 8, Dosieranlage und Gebindeabfüllung (E-Technikraum),
 - einer neuen Löschzentrale zur Löschschaumversorgung für die Dosieranlage, Tanklager 8 und Tanklager 4.
- 2.7.5 Errichtung und Betrieb von weiteren Molchanlagen bestehend aus Molchleitung 2, 3 und Anbindung an TKW-Platz 8 sowie Molchsendestationen und Molchempfängsstationen; siehe auch Nr. 3.2.
- 2.7.6 Errichtung und Betrieb dreier neuer Rohrbrücken
- 2.7.7 Nutzung der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände) für das Tanklager 8 incl. dem TKW-Be- und Entladeplatz (TKW-Platz 8) für Tankatmung, Verdrängungsluft und ggf. anfallendes Prozesswasser (über Weiterleitung zum Tank T54 im Tanklager TL4).
- 2.7.8 Tankatmung / Verdrängungsluft der Rohstofftanks:
- Die Tankatmung des Rohstoffstank T127 wird bei der Befüllung mit dem TKW gependelt und ist mit Stickstoff beaufschlagt.
 - Die Tankatmung sowie die Verdrängungsluft beim Befüllen des Rohstofftanks T126 werden über Dach abgeleitet.
- 2.7.9 Flexible Tankbelegung:
Nutzung der neuen Fertigwarentanks mit Phenolharzen (Fertigwaren) in Tankgruppen je nach Erfordernis für folgende Produktgruppen:
- Flexibel-Schaumharz im Tank T130,
 - Coating-Harze in Tank T131,
 - Flex-Tanks für Fertigwaren in den Tanks T132-T138.
- Zur flexiblen Verwendung der Tanke innerhalb der hier genannten Phenolharzgruppen wird das gesamte Tanklager für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, Flammpunkt (<23°C) ausgelegt.
- Rahmen der flexiblen Nutzung
- 1) Maximal werden insgesamt 199t an giftigen Stoffen und Gemische im Tanklager 8 eingelagert.
 - 2) Sehr giftige, brandfördernde und/oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gemische werden nicht eingelagert.
 - 3) Mögliche Stoffarten gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV sowie die möglichen Lagerklassen nach TRGS 510.
- 4) Auf die Festlegung unter 2.2, dass die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV von allen einzelnen Tanklagern als auch in Gänze nicht überschritten werden, also auch nicht im Tanklager 8, wird hingewiesen.
3. Errichtung und Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, weiteren Molchleitungen sowie sonstigen Infrastruktur – und Sicherheitseinrichtungen
- 3.1 Errichtung und Betrieb anlageninterner Verrohrung zur Anbindung der neuen Teilanlagen an die vorhandene Infrastruktur (Dampf, Wasser, Druckluft, Stickstoff, Vakuum, Abluftsystem).
- 3.2 Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Molchanlagen (Nr. 2 und 3), bestehend aus molchbaren Transferleitungen (Molchleitungen und Anbindungen), Molchsendestationen und Molchempfängsstationen und Änderungen der Molchanlage 1:
- 3.3 Errichtung und Betrieb einer neuen Stickstoff-Versorgung zum Leerdrücken von Leitungen und zum Überlagern von Tanks, bestehend aus:
- Stickstofftank und Stickstoffversorgungsnetz mit einem Pufferspeicher sowie Verdampferinheit
 - Aufstellungsort: westlich von Geb. 151, an der Werkstrasse.
- 3.4 Erweiterung der elektrischen Schaltanlagen durch:
- Aufstellung eines neuen Schaltraums HB2 im Gebäude 49 zur Versorgung der neuen Filterlinien.
- 3.5 Schaumlöschzentrale Werkteil Süd Gebäude 112:
Ersatz des bisherigen Löschschaummittelbehälters durch Errichtung und Betrieb eines neuen werksgefertigten Lagertanks mit Auffangwanne für Löschschaummittel
- 3.6 Errichtung und Betrieb von Sauerstoff-Sensoren im Werk.
4. Umsetzung der TA Luft 2002
- 4.1 Neuanlagen:
- Errichtung und Betrieb aller neuen Anlagen mit TA-Luft-relevanten Stoffen mit geschlossener Ablufterfassung und Weiterleitung zur Mitverbrennung in der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“.
 - Alle neu installierten medienführenden Pumpen, Armaturen, Absperrorgane und Flansche in TA Luft konformer Ausführung (siehe Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002):
- 4.2 TA-Luft-2002-Altanlagenanierung
Gesamt-Sanierung bzgl. der Objektabluft aus Tanks, Reaktoren und Absaugungen:
- Erfassung und Weiterleitung der hochkalorischen (Prozess-) abluft zur Mitverbrennung in der bestehenden „Feuerungs-

anlage zur Prozessdampfgewinnung“ aus den Quellen:

- Kocher,
- Vakuumpumpen,
- Tanks mit TA-Luft relevanten Stoffen (im Rahmen der TA Luft Sanierung werden alle bestehenden, noch nicht an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ angeschlossenen Tankläger an die Feuerungsanlage angeschlossen)
- Andocksyste me der TKW-Füllplätze.

Die Prozessabluft (hochkalorisch) wird als Abgas in Kessel 3 der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung sowie im Kessel 2 zum Mitverbrennen genutzt.

- Erfassung und Weiterleitung der niedrigkalorischen (Prozess-)abluft zur Mitverbrennung in der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ aus den Hauben- Absaugungen über diffusen Quellen, wie z. B.
 - Mannlochdeckel an den Kochern,
 - Gebindeabfüllanlage,
 - Filterstationen,
 - Dosierstation,
 - Wärmeschränke.

Die Objektluft (niedrigkalorisch) wird als Verbrennungsluft in Kessel 3, der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung sowie im Kessel 2 zum Mitverbrennen genutzt.

- Weitere Maßnahmen sind z. B. im Bereich der Vakuumpumpen, der Ersatz der Kolbenpumpen im HB 2 durch 4 neue Wasserringpumpen sowie die Errichtung und der Betrieb von 3 zusätzlichen Wasserringpumpen im HB3 (siehe dort) und die Stilllegung eines Schneckenrockners zur Eindampfung der salzhaltigen Prozesswässer aus dem Harzbetrieb.

5) Rahmenbestimmungen für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“

5.1 Kapazitätserhöhung:
Die Kapazität der BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ wird von aktuell genehmigten 65.000 t/a auf **95.000 t/a** an Phenolharzen (Novolake und Resole) erhöht.

5.2 Festlegung der Betriebszeiten für die BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“:

5.2.1 Nordgelände (Produktions- und Lagerbereiche):

- ganzjährig, Montags bis Sonntags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Insgesamt 5-6 LKW's als zusätzliche Fahrzeugbewegungen pro Tag (6.00-22.00).

5.2.2 Südgelände (Lagerbereiche):

- Erweiterung der Betriebszeiten:
 - Lagerung 24 h, ganzjährig, 7 d/Woche,
 - Füllbetrieb (Produkte aus den Harzbetrieben 24h in die Fertigwarentanks, ganzjährig, 7 d/Woche,
 - LKW und TKW-BE- und Entladung:
 - Mo. - Fr. 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr (24h),
 - Samstag 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- Insbesondere Zufahrt zum Tanklager 9/7/5 über den Autobahnzubringer zum Südgelände zu Nachtzeiten nach 22.00 Uhr.
- max. 15 LKW's als zusätzliche Fahrzeugbewegungen auf dem Südgelände innerhalb der 24h werktags.

5.3 Schichtmodell:
Einführung eines geänderten Schicht-Modells.

5.4 Optimierung der Logistik zur Entzerrung des Werkverkehrs und zur Entlastung der Warenein- bzw. -ausgangsabläufe:

- Schaffung zusätzlicher Stellflächen für LKW,
- Einbahnstraßenverkehr,
- Verlagerung Mitarbeiterparkplätze,
- Installation eines Kommunikationssystems zur Verkehrsregelung,
- Slotmanagement.

Die Anlagenart der BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ gehört zu den in der Anlage 1 Nr. 4.2 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Das, zur o. g. BImSchG – Anlage zugehörige, Anlagenteil 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ ist den unter Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW, hier Einsatz u. a. von Prozesswasser bei einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 19,9 MW, zuzuordnen.

Bei den Anlagenteilen AVN 0002 „Tanklager Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7“, AVN 0003 „Zentrales Gefahrstofflager“ sowie AVN 0005 „VAwS – Lagerflächen“ handelt es sich gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG jeweils um ein Anlagenteil, dass der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient [hier Stoff-Nr. 30], mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [4. BImSchV] in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis insgesamt weniger als 200.000t.

Bei dem hier u. a. beantragten neuen Anlagenteil AVN 0007 „Tanklager Nr. 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8“, handelt es sich gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG um ein Anlagenteil, das der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient [hier Stoff-Nr. 30], mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [4. BImSchV] in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen.

Die anderen Anlagenteile (AVN's) sind nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt.

Die Anlagentypen sind in der Anlage 1 in der Spalte 2 vornehmlich mit „A“ gekennzeichnet. Lediglich das neue Tanklager 8 ist als Anlagentyp mit „S“ gekennzeichnet.

Das Vorhaben fällt damit zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nr. 4.2 Spalte 2 („A“), Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 („A“), Nr. 9.3.2 („A“) und Nr. 9.3.3 („S“) der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.¹

Im Auftrag:

gez. Mier-Ehresmann

(4258)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 342

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

677. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Regionalverband Ruhr Essen, 6. 10. 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW, S. 495)

ab Montag, dem 24. 10. 2016

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 24. 10. 2016 Ein-

wendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionaldirektorin

gez. Karola Geiß-Netthöfel

(104)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 351

678. 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg - „Ruhehafen Ossenberg“ -

Umnutzung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung „Ruhehafen Ossenberg“ für Güterbinnenschifffahrt am Rhein

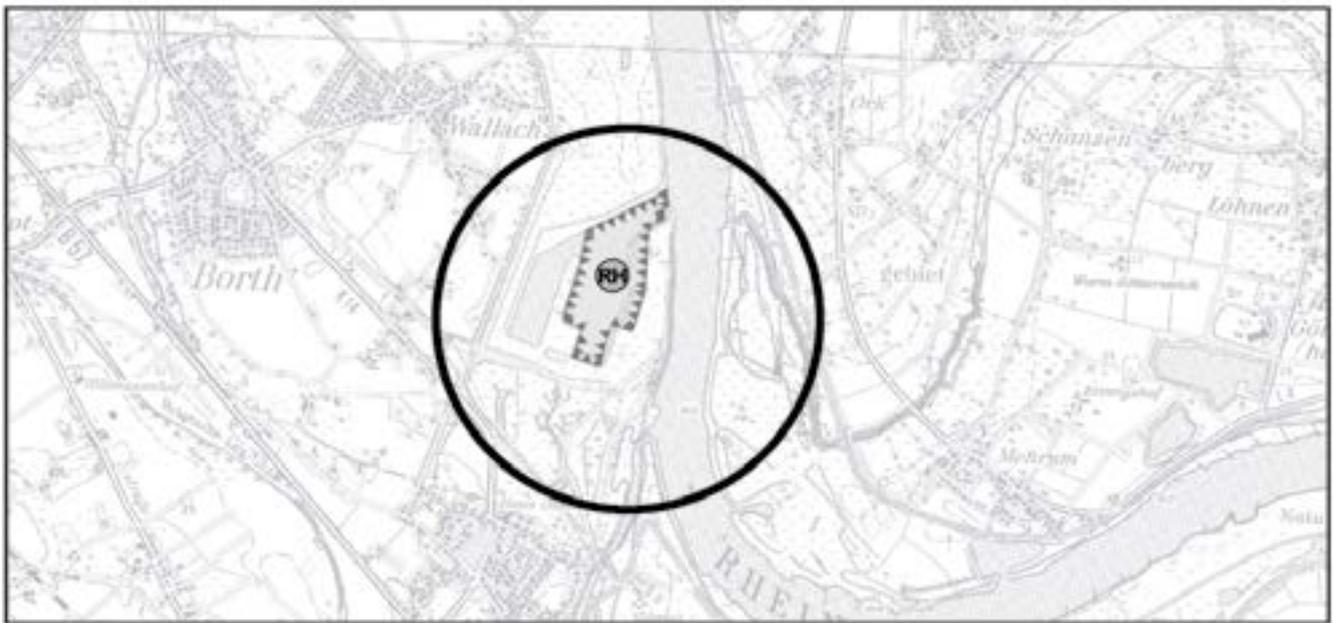
Die Regionaldirektorin des Essen, 10. 10. 2016
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP 99/ 82 Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30. 9. 2016 beschlossen, das Verfahren zur 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg einzuleiten.

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und Wesel linksrheinisch auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg einen Hafen für die Ruhezeiten der Güterbinnenschifffahrt zu entwickeln. Der Niederrhein gehört zu den meist befahrenen Wasserstraßen Europas mit mehr als 100 000 Schiffsbewegungen pro Jahr. 60 % der Güterschiffe fahren nicht im 24 Stunden Betrieb, somit müssen Binnenschiffer gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten außerhalb der Fahrt einhalten. Das Liegen im Strom ist bei durchgehendem Schiffsverkehr mit Blick auf die prognostizierte erhebliche Zunahme des Güterschiffverkehrs ein zunehmendes Sicherheitsrisiko. Ruhender und durchfahrender Verkehr sind daher zwingend zu trennen.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat mit Blick auf das länderübergreifende Gesamtkonzept am Rhein zwischen Duisburg und der Landesgrenze zu den Niederlanden ein Defizit an Liegestellen ermittelt. Bei der Standortauswahl für entsprechende Ruhehäfen lag besonderes Augenmerk darauf, keine neuen Gewässer zu schaffen, sondern Gewässer mit bereits bestehendem Rheinanschluss zu nutzen.

Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und Wesel ist ein Teil eines aufgrund der „Auskiesung Ossenberg“ entstandenen Oberflächengewässers mit Rheinanschluss, das nach Abschluss der Abgrabung in Form von Hafenbecken angelegt wurde, als geeigneter Standort für einen Ruhehafen ermittelt worden. Die Umsetzung dieser Planung am Standort Ossenberg erfordert eine Änderung des Regionalplanes GEP 99. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein hat daher beantragt, den Regionalplan GEP 99 entsprechend zu ändern. Zu diesem Zweck soll der Bereich für den Ruhehafen mit einer entsprechenden Zweckbindung versehen werden und der Bereich zum Schutz der Natur teilweise zurückgenommen werden.



 Oberflächengewässer für zweckgebundene Nutzung

 Ruhehafen

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping schriftlich durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Der Umweltbericht (Anlage 4 Erarbeitungsbeschluss) ist im Sinne der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ und benachbart zu einem FFH Gebiet wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt (Anlage 5 Erarbeitungsbeschluss). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 7 Erarbeitungsbeschluss) liegt vor.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 82. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 9. 11. 2016 bis einschließlich 9. 1. 2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 14.00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)

Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 9. 1. 2017 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 82. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 9. 11. 2016 bis zum 9. 1. 2017 unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.regionalplanung.metropolerruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 82. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:
gez. Cramm

(714)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 351

679. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Märkischer Kreis Lüdenschaid, 7. 10. 2016
Der Landrat

Das Dienstsiegel Nr. 135 (Umschriftung: Märkischer Kreis; Durchmesser: 2,3 cm) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenschaid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Adler

Kreisverwaltungsrat

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

680. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 431 562

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 7. 10. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

681. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 9. 6. 2016 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE39 4305 0001 0301 8243 97 und DE32 4305 0001 0302 1379 30 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE18 4305 0001 0302 2440 09 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE39 4305 0001 0301 8243 97 und DE32 4305 0001 0302 1379 30 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE18 4305 0001 0302 2440 09 werden für kraftlos erklärt.

K 70/16

Bochum, 26. 9. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

682. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 16. 6. 2016 aufgebote Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0347 1404 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0347 1404 93 wird für kraftlos erklärt.

S 71/16

Bochum, 4. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

683. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 16. 6. 2016 aufgegebenen Sparkassenurkunden Nrn. DE13 4305 0001 0344 2352 05 und DE97 4305 0001 0344 2283 58 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenurkunden Nrn. DE13 4305 0001 0344 2352 05 und DE97 4305 0001 0344 2283 58 werden für kraftlos erklärt.

K 72/16

Bochum, 4. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

684. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 6. 2016 aufgebote Sparurkunde Nr. DE08 4305 0001 0316 5289 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE08 4305 0001 0316 5289 91 wird für kraftlos erklärt.

S 73/16

Bochum, 10. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

685. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 6. 2016 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0304 4885 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0304 4885 96 wird für kraftlos erklärt.

G 76/16

Bochum, 10. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 353

686. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 6. 2016 aufgebote Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0334 0808 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0334 0808 01 wird für kraftlos erklärt.

S 74/16

Bochum, 10. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

687. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 004 971 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 6. 1. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 10.2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

688. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 569 065 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 7. 1. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 10.2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

689. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 832 281, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des oben genannten Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 6. 10. 2016

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

690. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg

Die am 20. 6. 2016 aufgebote Sparkassen Zuwachssparen Urkunden Nrn. 32 965 527, 32 965 543 und 32 965 535 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 6. 10. 2016

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

691. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 514 018 062 ist am 8. 7. 2016 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 10. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

692. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 605 586 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 10. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

693. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 351 502 257 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 1. 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 11. 10. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

694. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 595 756, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 7. 10. 2016

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 354

**695. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 616 272 und 305 002 537 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 12. 10. 2016

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. Sudwischer

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 355

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verkehrsverein Olpe/Biggesee e. V.“, Vereinsregister Amtsgericht Siegen Nr. 5247, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. 6. 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Liquidatoren sind

Herr Lothar Masseida, Franziskanerstraße 12, 57462 Olpe und

Herr Rüdiger Hohleweg, Zur Brake 3, 57462 Olpe.

(44)

Hinweis

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Hans-Jürgen Thies**, Jagdrechtliche Vorschriften Nordrhein-Westfalen, 9. Auflage, Preis der Neuerscheinung 44,00 Euro, ISBN 978-3-555-01833-1, wird hiermit hingewiesen.

(33)

Frauen gestalten die Zukunft

Foto Jörg Böhling

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING